universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Geschichte des k. u. k. Feld-Jäger-Bataillons Nr. 3 dermal Feld-Bataillon Nr. 13 der Tiroler Kaiser-Jäger

1850-1893

Kandelsdorfer, Karl

Wien, 1903

In Gran und Waitzen 1866-1869

urn:nbn:at:at-ubi:2-12666

In Gran und Waitzen 1866—1869.

Mitte September wurde das Bataillon verständigt, dass es in nächster Zeit nach Gran verlegt werde. Generalmajor Kirchsberg verabschiedete sich mit folgendem an Oberst v. Schmigoz gerichteten Schreiben von unserem Bataillon:

„Mit dem beginnenden Abmarsch in die Friedens-Dislocation ist die bisherige Ordre de bataille als aufgelöst zu betrachten, und mit dem herzlichsten Bedauern sehe ich Euer Hochwohlgeboren und Ihr braves Bataillon aus dem Verbande meiner Brigade scheiden.

Als Brigadier erfülle ich nunmehr die letzte, mir aber auch angenehmste Pflicht, nachdem ich Euer Hochwohlgeboren und Ihrem braven Bataillon für das tapfere Verhalten Aller und jedem Einzelnen, für die thatkräftige Unterstützung, welche mir Euer Hochwohlgeboren bei jeder Gelegenheit gewährten, für den echt militärischen Geist und kameradschaftlichen Sinn, welche sämmtliche Individuen des Bataillons jederzeit beseelten, hiermit meinen wärmsten Dank sage.

Behalten Euer Hochwohlgeboren die Brigade „Kirchsberg“, in der das Bataillon so manche Freuden und Leiden erlebt und letztere stets ohne Murren und Zagen ertragen hat, in kameradschaftlicher Erinnerung und seien Sie überzeugt, dass auch ich des braven 3. Feld-Jäger-Bataillons und jedes Einzelnen desselben stets mit der herzlichsten Theilnahme gedenken werde.“

Mit 1. October wurde das Bataillon auf die Friedensgebüren gesetzt, die 5. und 6. Feld-Compagnie aufgelöst, die Depôt-Compagnie auf einen Cadre (in Linz) reduciert und folgender Stand angenommen:

Stab: 1 Stabsofficier, 1 Oberlieutenant Bataillons-Adjutant, 1 Oberlieutenant Proviant-Officier, 1 Oberarzt, 1 Subalternarzt, 1 Rechnungsführer, 2 Hilfsarbeiter, 27 Mann Musik (1 Oberjäger, 2 Unterjäger, 24 Gemeine), 1 Bataillonshornist, 1 Büchsenmacher, 4 Officiersdiener, 2 Reitpferde; 4 Compagnien: 4 Hauptleute, 4 Ober-, 8 Unterlieutenante, 8 Oberjäger, 16 Führer, 48 Unterjäger, 48 Patrouilleführer, 400 Gemeine, 8 Patrouilleführer-Hornisten, 8 Gemeine-Hornisten, 16 Officiersdiener. Summe der Compagnien 568 (à 142) Mann, Summe des Bataillons 609 Mann, 2 Pferde. — Depôt-Compagnie-Cadre: 1 Unterlieutenant

1. Classe, 2 Unterjäger, 2 Patrouilleführer, 12 Gemeine, 1 Gemeiner-Hornist, 1 Officiersdiener — zusammen 19 Mann.

Die Stabsofficiere für die 32 Feld-Jäger-Bataillone sind mit 8 Obersten, 8 Oberstlieutenanten und 16 Majoren systemisiert.

Am 2. October nachmittags marschierte das Bataillon nach Klagenfurt, wurde hier am 3. zeitlich früh einwaggoniert, langte am 4. vormittags in Wien an, von wo die Urlauber nach Linz instradiert wurden. Am 5. October nachmittags 2 Uhr setzte das Bataillon die Fahrt fort und langte am 6. October 7 Uhr früh in der neuen Friedens-Station Gran an. Hier wurden die Bespannungspferde des Trains veräußert und die Bagagekarren und die Zuggeschirre nach Pest abgeführt. Die Rechnungskanzlei wurde vom Depot in Linz zum Stab des Bataillons einrückend gemacht.

Das Bataillon gehörte in die Brigade GM. Ferdinand, XIII. Armee-Division FML. Graf Huyn; commandierender General in Ofen war G. d. C. Fürst Liechtenstein. FML. Baron Maroičić war demselben als inspicierender General zugetheilt.

Am 14. October wurde die Bezeichnung „Landes-General-Commando“ auf „General-Commando“ abgekürzt und bleibt auch die Anführung der betreffenden Kronländer weg.

Am 23. October wurde die 4. Compagnie nach Maroth, die 3. nach Dömös detachiert; letztere kehrte am 16. November nach Gran zurück; ein Theil der Mannschaft wurde beim Bürger bequartiert.

Mit der Fortbildung der Cadetten des Bataillons betraute Oberst Schmigoz die Lieutenante Brünnel und Dits.

Am 23. October fand zu Gran das Leichenbegängnis des Fürstprimas statt, an der das Officierscorps und 90 Mann der 1. Division als Spalier, ferner die Bataillons-Musik im Dome theilnahmen. Am 26. November hielt der päpstliche Nuntius die Trauerfeier ab, an der sich wieder die Officiere und ein Theil der Mannschaft betheiligten.

Monatlich einmal wurde die Compagnie an einem Sonntag in die Kirche geführt.

Mit 1. October erfolgte die Aufstellung eines dem Kriegs-Ministerium coordinierten Armee-Obercommandos, welches dem Feldmarschall Erzherzog Albrecht übertragen wurde.

Beim Tiroler Jäger-Regimente war während des Feldzuges das 7. Bataillon aufgestellt und nach dem Kriege die Bataillone auf 4 Compagnien reduciert worden.

Am 2. November wurde das 33. Feld-Jäger-Bataillon aufgestellt. Die Jägertruppe besteht nun aus 40 Bataillonen.

Die Erfahrungen des Doppelfeldzuges 1866 hatten manche Schwäche der bisherigen taktischen Ausbildung, Ergänzung, Bewaffnung, Ausrüstung, Gliederung und Verfassung des Heeres scharf hervortreten lassen. Mit großer Rührigkeit wurde die Reorganisation der Armee sofort nach Beendigung des Krieges begonnen. Die wichtigste Frage war jene des Wehrsystems. Die bisherige Art der Ergänzung erforderte bei dem Übergange auf den Kriegsstand sehr viel Zeit; der Ersatz der Abgänge war während eines Krieges höchst zeitraubend. Der Mannschaftsbedarf konnte überdies nur durch die mitten im Kriege vorzunehmenden Rekrutierungen oder durch Anwerbung von Freiwilligen gedeckt und eine Vermehrung der taktischen Körper bloß durch Formierung von Freicorps erzielt werden. Bis die neu assentierte Mannschaft für den Dienst im Felde genügend ausgebildet war, waren Wochen um Wochen verstrichen, während welchen die vor dem Feinde gestandenen Abtheilungen in einer oft sehr fühlbren Weise unter dem vorgeschriebenen Stande geblieben und wodurch auch an die dienstbare Mannschaft sehr bedeutende Mehranforderungen herangetreten waren. Aber auch die Formierung der Freicorps, welche seit dem Jahre 1848 noch in jedem Kriege stattgefunden hatte, litt an dem in der Natur der Verhältnisse begründeten Übelstande, dass derlei Truppenkörper gewöhnlich erst dann zum Dienste im Felde genügend vorbereitet, eingeübt und ausgerüstet sein konnten, nachdem die Hauptschläge bereits gefallen waren. Man entschloss sich daher für die neue Organisation des Heeres das Princip der allgemeinen Wehrpflicht anzunehmen, allein die Einführung desselben rief infolge der alle Schichten der Bevölkerung berührenden Interessen und so langwierige und zeitraubende Erörterungen und Erwägungen inner- und außerhalb der zu deren endgiltigen Entscheidung berufenen Kreise hervor, dass das neue Wehrgesetz erst am 5. December 1868 die Allerhöchste Sanction erhalten und die darauf basierten „Organischen Bestimmungen“ für die zukünftige Gliederung des Heeres nicht vor dem Jahre 1869 zur Durchführung gelangen konnten. Bis zum Eintritte

dieses Zeitpunktes wurden nunmehr die im Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom 29. September 1858 unbedingt erforderlichen Änderungen durch die Allerhöchste Entschließung vom 28. December 1866 geregelt, welche die folgenden wesentlichsten Bestimmungen enthielt, als: Aufhebung der bisher bestandenen Befreiungstitel bis auf die Stellvertretung unter Brüdern; gänzliche Sistierung der Befreiung vom Militärdienste gegen Erlag der Militär-Befreiungstaxe; Einstellung aller tauglichen Wehrpflichtigen der 1., 2. und 3. Altersclasse in die k. k. Armee und Feststellung der Gesammtdienstzeit auf 12 Jahre, wovon 6 Jahre in der Linie, 3 Jahre in der 1., und 3 Jahre in der 2. Reserve zu dienen waren; von der Liniendienstpflicht entfielen 3 Jahre für den Präsenzdienst und die nächsten 3 Jahre hindurch sollte der Mann sich auf dauernden Urlaub befinden. Sowohl die dauernd Beurlaubten, als auch die Reservisten wurden in bürgerlichen Rechts- und (nicht militärischen) Strafsachen den Civilgerichten unterstellt. Die in der Liniendienstpflicht und in der ersten Reserve stehende Mannschaft gehörte zur Bildung der Operations-Armeen, die 2. Reserve war vornehmlich für Besatzungsdienste bestimmt.

Je 2—3 Brigaden wurden wieder zu Infanterie-Trupen-Divisionen vereinigt, die General-Commanden traten an Stelle der aufgelassenen Corps-Commanden.

1867. Officiers-Liste: Oberst Julius Schmigoz LO-R (KD), EKO-R (KD); Major August Volkart; Hauptleute 1. Classe: Rudolf Anselm EKO-R 3. (KD), MVK (KD), Otto Graf Bellegarde EKO-R 3. (KD), MVK (KD), Kämmerer, Franz Ricci EKO-R 3. (KD), MVK (KD), Leopold Wagner MVK (KD) ○1, Franz v. Tschusy, Alfred Ritter v. Kürsinger MVK (KD); Hauptleute 2. Classe: Robert Rotter, Wilhelm Edl. v. Hirsch MVK (KD), Johann Stangl; Oberlieutenante: Ad. Pranter, Alois v. Khiebach MVK (KD), Aug. Brameshuber, Ant. Jandowsky, Valentin Veigl, Adj., Carl Simonis ○2., Carl Pokorny beim Generalstabe, Alex. Seidl MVK (KD ○2, Albert Höhenrieder, Franz Höller MVK (KD) ○2, Friedrich König; Unterlieutenante: Ant. Reinberger, Jos. Brünnel, Alb. Graf Lichtenberg, Franz Kadon, Ant. Haller (beim Depôt), Theod. Pranner, — Josef Unfried,

Jos. Kugelweit ○1, Albert Ditz, Carl Mayerhofe MVK (KD), Jul. Walter, Ant. Limpauch ○2, Robert Riedl ○2, Grottfried Altmann, Felix Bernt, Friedrich Jäger. — Oberarzt Dr. Victor Kessler.

Die Erfahrungen, welche wir im Feldzuge gegen Preußen gesammelt, ließen erkennen, dass gutes und schnelles Schießen im Gefechte dem unvorbereiteten Stürmen mit dem Bajonnette vorzuziehen sei. In der Armee begann ein großer Umschwung der Anschauungen, der sich auf allen Gebieten zu einem ganz bedeutenden Fortschritte entwickelte. Mit gewissem Stolze kann constatiert werden, dass Oberst Schmigoz sein Bataillon während der Schlacht von Königgrätz vollkommen zweckentsprechend verwendet hatte; er ließ sich durch Nachbartruppen, welche zwecklos stürmten, nicht verleiten, ein Gleiches zu thun; er ließ sich aber auch nicht verleiten, die ihm anvertraute Position früher zu verlassen, als es der Gefechtszweck dringendst gebot. Erkennend, dass Stillstand gleichbedeutend mit Rückschritt sei, arbeitete Oberst Schmigoz an der weiteren Ausbildung seines Bataillons unermüdet weiter. Dies zeigt unter anderem folgender Befehl, den er am 23. Jänner erließ:

„Mit der Vervollkommnung der Feuerwaffen schwindet die Möglichkeit, sich im Kriege in geschlossenen Abtheilungen auf der freien Ebene zu schlagen. Der Wert des guten Schützen, des verständigen Tirailleurs, wird immer mehr zur Geltung kommen. Um die Leute meines Bataillons in der Ausbildung als Tirailleurs auf die Höhe zu stellen, auf der sie, angehörig eines an Waffenruhm reichen Bataillons, stehen sollen, habe ich die verschiedenen Lehren über Tiraillieren in ein Ganzes zusammengefügt, nach dem sich sowohl bei Unterweisung der älteren Mannschaft, als auch bei Abrichtung neu eintretender Mannschaft — bis zum Erscheinen des neuen Reglements — zu benehmen sein wird.“ —

An Stelle des Oberlieutenants Brameshuber wurde am 23. Februar Oberlieutenant Veigl zum Bataillons-Adjutanten ernannt. Oberst Schmigoz dankte seinem früheren Adjutanten im Bataillons-Befehle für dessen vorzügliche Dienste und übertrug ihm die Ausbildung der Pionniere.

Die Großmenage-Wirtschaft, seit dem Ausbruche des Feldzuges eingestellt, wurde nun wieder zum Besten der Mannschaft activiert.

In diesem Monate kamen die 2., 3. und 4. Compagnie nach Waitzen, die 1. blieb in Gran.

Am 26. Februar stellte die Gemeinde-Vorstehung von Pilis Maroth folgende „Belobung für die k. k. Soldaten der löbl. 4. Compagnie des 3. Feldjäger-Bataillons“ aus, welche von allen Mitgliedern der Gemeinde-Vorstehung unterfertigt war: „Gefertigte bezeugen im Namen sämmtlich hiesiger Einwohner hiermit, dass während des Standquartieres hier, vom 20. October 1866 bis 26. Februar 1867 die k. k. Soldaten sowohl durch ihren Charakter als moralische Aufführung, und in allen Beziehungen zu den hiesigen Einwohnern sich musterhaft benommen haben und stets in gutem Andenken bei den Ortsbewohnern bleiben werden. Umso anerkennenswerther ist, dass trotz der hier wenig bekannten deutschen Sprache und fremden Nationalität das beste Einvernehmen und beste Eintracht herrschte. Wir sagen ihnen daher zu dessen Abschiede von uns ein herzliches Lebewohl und sollte die 4. Compagnie oder jeder einzelne von Ihnen uns einst besuchen, so werden wir stets zu brüderlicher freundlicher Aufnahme bereit sein.“

Der Abmarsch von Gran erfolgte am 26. Februar nach Groß-Maros, der Einmarsch in Waitzen am 27. Die Compagnien bezogen hier die Jäger- und die Fassl-Kaserne; ein Theil der Mannschaft musste beim Bürger bequartiert werden.

Dem Bataillons-Befehle vom 3. März entnehmen wir, dass auch die Bevölkerung von Gran dem Bataillons-Commando die Anerkennung ausgesprochen hatte über das „militärische und taktvolle Auftreten der dort dislociert gewesenen Compagnien.“

Nach vierzehnjähriger braver Dienstzeit im Bataillon schied am 31. März aus demselben Büchsenmacher Eduard Kadletz.

Anlässig einer Inspicierung des Depôt-Cadres sprach sich das 3. Truppen-Divisions-Commando in Linz über die vorgefundene Ordnung äußerst lobend aus.

Dem Bataillon wurde die Ehre zu theil, den Krönungsfeierlichkeiten in Ofen-Pest zugezogen zu werden. Alle vier Compagnien fuhren mittelst Eisenbahn am 7. Juni um 7 Uhr früh nach Pest, wo sie in der Valero-Kaserne bequartiert wurden. Am 8. Jänner — dem Krönungstage — rückte das Bataillon nach dem Abessen, um $^1/_2$6 Uhr früh aus und bildete am Franz Josefs-Platze, wo sich der aus Erde aller Comitate Ungarns

gebildete Krönungshügel befand, Spalier, und zwar die 1. Compagnie vor der Akademie, die 2. und 3. hinter dem Hügel, Front gegen die Donau, die 4. vor der Börse. Se. Majestät, in Ofen zum König von Ungarn gekrönt, kam, geleitet von einem glänzenden Festzuge durch das von der ganzen Garnison gebildete Militärspalier nach Pest geritten, galoppierte auf den Königshügel und schlug mit dem gezückten Schwerte Kreuze nach den vier Weltgegenden; während dieser Ceremonie präsentierte unser Bataillon das Gewehr, andere Truppen gaben Salven ab. Nach beendigter Feierlichkeit rückte das Bataillon in die Kaserne ab; jeder Mann erhielt von Sr. Majestät eine Zulage. Gegen Abend fuhr das Bataillon mittels Eisenbahn nach Waitzen, die 1. Compagnie nach Gran zurück.

Der dem General-Commando als inspicierender General zugetheilte FML. Maroičić besichtigte am 21. Mai das Bataillon in Waitzen.

Am 18. Juni erhielt das Bataillon von Ihrer Majestät der Kaiserin Carolina Augusta ein Album, enthaltend „Heldenzüge aus dem Jahre 1859“ als Geschenk. Wir haben desselben bereits bei Schilderung des Kampfes bei Montebello Erwähnung gethan.

Der überzählige Major Volkart des Bataillons wurde mit 1. Juli zum 13. Infanterie-Regimente transferiert.

Am 1. September wurde die 1. Compagnie zu den Übungen im Bataillon nach Waitzen gezogen; am 2. October rückte dafür die 4. Compagnie in zwei Märschen nach Gran.

Am 12. November wurde FML. Docteur Divisionär des Bataillons.

Die bemerkenswerthesten Neuerungen, welche das Jahr 1867 brachte, sind folgende:

Anfangs Jänner wurde das Truppenschulwesen neu geregelt. Mannschaftsschulen: Kriegsartikel, Verhalten im Verhör, im Kriegsrecht, Hornsignale, die den Gemeinen und Patrouilleführer betreffenden Garnisons-, Wach-, Lager- und Feldverhaltungen, Marschdisciplin; Bestandtheile und Conservierung des Feuergewehres; das Schießen, Distanzschätzen; Packung, Reinigung; Benennung der Vorgesetzten. Gelenkübungen täglich. — Unterofficiersschulen: Lesen, Schreiben, Verfassung aller in den Dienst eines Unterofficiers einschlagenden Meldungen, Tabellen, Rechnungen, Abrichtungs- und Exercier-Reglement, Feld-Instruction,

Dienstreglement, Kriegsartikel, Visitierung und Zerlegung des Gewehrs, Gymnastik. Alles ist vom Compagnie-Commandanten zu lehren. Stundeneintheilung für beide Schulen entwirft letzterer. Hiermit Beginn der größeren Verantwortlichkeit der Compagnie-Commandanten für die instructive Ausbildung ihrer Abtheilung, während bisher jede Beschäftigungsart und ihre Dauer vom Bataillons-Commandanten angeordnet worden war. — Pionnierschule: die einfachsten im Felde vorkommenden Pionnierarbeiten; dreimal wöchentlich je 4 Mann per Compagnie; Leiter ein Subalternofficier. Sanitätsschule: wie bisher. — Manipulantenschule: von jeder Compagnie 2 Mann. — Cadettenschule für die Cadetten und jüngsten Lieutenante des Bataillons, zwei Jahrgänge. — Officiersschulen täglich zwei Stunden theoretisch und zweimal in der Woche Fechten, Gewehrgriffe, Bajonettfechten.

Mit der a. h. Entschließung vom 14. Jänner wurde angeordnet, dass mit der Strafe der körperlichen Züchtigung im Disciplinar- und Strafgerichtswege nur Leute zu belegen sind, welche wegen entehrenden Handlungen schon früher bestraft waren und sich neuerlich einer solchen Übertretung schuldig machen. Die Militärgerichte können diese Strafe aber auch gegen Personen verhängen, die noch nicht wegen entehrenden Handlungen bestraft waren, sobald die Strafe auf Kerker oder Arrest über zwei Jahre zu verhängen wäre. Zu Kriegszeiten und auf längeren Friedensmärschen bleiben aber die alten Vorschriften geltend. Beim Bataillon waren für das nächste Jahr 25 Mann von der Befreiung einer Stockstreichstrafe ausgeschlossen.

Auf mehrfache Anfragen über die Form, in welcher Backenbärte zu tragen sind, bestimmte das Armee-Ober-Commando am 11. Februar: das Kinn muss innerhalb der von den Mundwinkeln ausgehenden Senkrechten glatt geschoren sein; die Barthaare sollen nicht über den Rockkragen hinabhängen. Colliers grecs sind nicht gestattet.

Die Jägertruppe erhielt mit 10. Februar eine provisorische Organisation: Jedes Feld-Jäger-Bataillon bestand aus 4 Feld-Compagnien und 1 Depôt-Cadre; aus der zweiten Reserve wurde im Kriegsfalle 1 Reserve-Compagnie aufgestellt. Der Kriegsstand eines Bataillons war sodann folgender:

		Stab und 4 Feld-Compagnien	Depôt-Compagnie	Reserve-Compagnie	Zusammen
Stabsofficier	vom Stabe	1	—	—	1
Oberarzt	vom Stabe	1	—	—	1
Subalternarzt	vom Stabe	1		—	1
Bataillons-Adjutant	vom Stabe	1	—	—	1
Proviant-Officier	vom Stabe	1	—	—	1
Rechnungsführer	vom Stabe	—	1	—	1
Rechnungs-Stabsfeldwebel	vom Stabe	1	—	—	1
Hilfsarbeiter	vom Stabe	—	2	—	2
Oberjäger (Musik)	vom Stabe	1	—	—	1
Unterjäger (Musik)	vom Stabe	2	—	—	2
Gemeine (Musik)	vom Stabe	24	—	—	24
Bataillons-Hornist	vom Stabe	1	—	—	1
Büchsenmacher	vom Stabe	1	—	—	1
Führer	vom Stabe	2	—	—	2
Fahrgemeine	vom Stabe	9	—	—	9
Bandagenträger	vom Stabe	2	—	—	2
Officiersdiener	vom Stabe	5	—	—	5
Reitpferde	vom Stabe	3	—	—	3
Zugpferde	vom Stabe	14	—	—	14
Reservepferde	vom Stabe	3	—	—	3
Hauptmann	4 Compagnien	4	1	1	6
Oberlieutenant	4 Compagnien	4	1	1	6
Unterlieutenant	4 Compagnien	8	2	2	12
Oberjäger	4 Compagnien	8	2	2	12
Führer	4 Compagnien	16	4	4	24
Unterjäger	4 Compagnien	64	16	16	96
Patrouilleführer	4 Compagnien	72	18	18	108
Patrouilleführer-Hornist	4 Compagnien	8	2	2	12
Gemeine	4 Compagnien	720	180	180	1080
Hornist (-Gemeiner)	4 Compagnien	8	2	2	12
Officiersdiener	4 Compagnien	16	4	4	24
Zusammen	Officiere	21	5	4	30
	Mann	960*)	230	228	1418
	Pferde	20	—	—	20

Am 21. November wurde der Kriegsstand der Compagnie um 3 Blessiertenträger und um 2 Pionniere vermehrt.

Die 4 Feld-Compagnien completieren sich aus der linienpflichtigen, abgerichteten Mannschaft, dann aus der ersten Reserve; der Kriegsstand der Depôt-Compagnie hat aus Mannschaft der ersten Reserve und aus den unabgerichteten Rekruten, jener

*) Hievon streitbar 897 und 888 mit Feuergewehr.

der Reserve-Compagnie aus Mannschaft der zweiten Reserve zu bestehen. Aus den Reserve-Compagnien der Jäger-Bataillone werden erforderlichen Falls acht neue Bataillone gebildet.

Als Grundsatz hat zu gelten, dass bei den Feld-Compagnien der Gemeine mindestens 3 Jahre im Präsenzstande diene. Eine Ausnahme bilden die mit einjähriger Präsenzzeit dienenden Freiwilligen und jene Soldaten, welche krankheitshalber oder wegen dringender Familienverhältnisse u. dgl. früher beurlaubt werden müssen. Für so viele Leute, als vom Abschlusse einer, bis zum Beginne der nächsten Stellung beurlaubt werden, ist der Ersatz an Rekruten einzuberufen; die übrigen Rekruten sind beim Depôt-Cadre abzurichten und dann wieder zu beurlauben.

Die Patrouilleführer-Hornisten sind wie die Mannschaft des Feuergewehrstandes und mit dem Signalhorn auszurüsten und können dementsprechend nach zweifacher Richtung verwendet werden; sie dienen ihrem Abtheilungs-Commandanten als Bedeckung. Hiemit entfiel beim Tiraillieren die Zutheilung von Leuten der Bataillons-Musik zu jenen Zügen, welche bisher keinen Hornisten hatten.

Die Bagagekarren wurden abgeschafft und statt denselben zweispännige Bagage-Deckelwagen systemisiert. Der Train besteht aus: 1 zweispännigen Cassa-Deckelwagen, 1 vierspännigen Munitionswagen, 1 zweispännigen Bagage-Deckelwagen, 2 dreispännigen Proviantwagen, 3 Reit-, 14 Zug- und 3 beschirrten Reservepferden und 9 Fahrgemeinen. Beim Ausmarsche hat das Bataillon einen Wartwagen für den Fleischhauer mitzunehmen. Bei jeder Compagnie sind zwei mit dem Feuergewehr ausgerüstete Gemeine als Compagnie-Schuster zu verwenden, welche auf Märschen zur Bewachung der Fuhrwerke zu bestimmen sind.

Die neuartigen Bagage-Deckelwagen werden mit zwei Pferden schweren Schlages bespannt, vom Bocke aus gelenkt, sind mit einer Bremsensperre versehen und zum Vor- und Rückwärts-Einspannen (daher 4 gleich große Räder) eingerichtet.

Mit 11. März wurde die Mannschafts-Alterszulage aufgelassen. Die nach beendigter vorgeschriebener Dienstzeit freiwillig fortdienenden Unterofficiere erhielten aus den Zinsen des Militärstellvertreter-Fonds eine Unterofficiers-Dienstprämie, welche aus einer täglichen Zulage von 15 kr. und

einem Abfertigungscapitale von 60 fl. nach dem ersten, 120 fl. nach dem zweiten, 190 fl. nach dem dritten u. s. f., bis 1060 fl. nach dem zwölften Jahre bestand.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. April genehmigte Se. Majestät eine neue Beförderungs-Vorschrift für sämmtliche Chargen vom General abwärts und befahl die Vereinigung der einzelnen Gruppen der Officiers-Chargen in Concretualstände, sowie die Auflassung der bisherigen Unterscheidung der Unterlieutenante in solche der 1. u. 2. Classe.*) Hiernach wurden vorläufig die Oberstlieutenante, die Majore und die Hauptleute der gesammten Jägertruppe nach ihrem Range in je einen Concretualstand einrangiert, während die Bildung der Concretualstände der subalternen Officiere erst 1868 erfolgte. Die Ernennung sämmtlicher Officiere erfolgte nun durch Se. Majestät.

Das Avancement zum Officier kann nur nach einer Prüfung stattfinden, worauf die betreffenden vorerst zu Officiers-Aspiranten ernannt werden.

Die Hauptleute müssen vor Erlangung der Stabsofficiers-Charge eine Prüfung ablegen.

Diejenigen, welche dabei nicht entsprechen, erhalten den Anspruch auf die Alterszulage von 120 fl. jährlich, sobald sie weiterdienen.

Sobald ein Hauptmann das 50., ein Major oder Oberstlieutenant das 56. und ein Oberst das 58. Lebensjahr überschritten hatte, konnte er nur noch in Localanstellungen avancieren.

Diese in das Schicksal der längerdienenden Unterofficiere und in die Qualität des Officierscorps tief einschneidenden Maßregeln stellten den Ersatz des Officierscorps auf eine ganz neue Basis. Die Beförderung zum Officier wurde von dem Resultate strenger Prüfungen abhängig gemacht; ohne dieses Befähigungsnachweises konnten Unterofficiere nur mehr ausnahmsweise als Belohnung hervorragender Tapferkeit vor dem Feinde das goldene Porte-épée erringen.

Am 14. April wurde angeordnet: Alle freiwillig über die Liniendienstzeit weiter dienenden Leute haben als Distinction eine am Rockkragen zu tragende Granate aus weißem Tuche zu

*) Sie wurden von nun an als „Lieutenants höherer“ und „minderer Gebür“ bezeichnet.

erhalten und ist die Bezeichnung „Grenadiere“ ihrer Charge nachzusetzen. Das Mannschafts-Dienstzeichen 1. Classe war von nun an erst nach 12jähriger, (XII) und jenes 2. Classe nach 18jähriger activer Dienstzeit (XVIII) zu erfolgen; derlei mit Dienstzeichen betheilte Soldaten führten neben der Charge den Titel „Veteranen“.

Am 31. Mai wurde — statt des bisherigen lichtgrauen — graumeliertes Manteltuch mit blauem Einstich eingeführt.

Vom 3. Juni angefangen trägt die Truppe bei Leichenbegängnissen keine Feldzeichen mehr.

Am 23. Juni wurde angeordnet, dass die Hauptleute vor ihrer Beförderung zum Major durch drei Monate ein Bataillon selbständig zu führen und in den Officiersschulen Vorträge zu halten haben.

Am 16. Juni wurden „Officiers-Aspiranten“ systemisiert und erschien eine Vorschrift über Prüfung und Ernennung von Cadetten. — Am 6. Juli wird angeordnet, dass die Gerichte nur dann auf „Ausstoßung aus der Armee“ zu erkennen haben, wenn der Verbrecher zu schwerem Kerker über 10 Jahre verurtheilt wird, oder wiederholt zu Kerker über ein Jahr verurtheilt war.

Am 28. Juli werden Unterofficiers-Porte-épées mit schmalen Bändern und kleinen, geschlossenen Quasten eingeführt.

Zur Heranbildung eines entsprechenden Officiersnachwuchses wurden mit 1. October bei den 23 Truppen-Divisionen je eine „Divisionsschule“ mit zweijährigem Curse und bei den Brigaden „Cadettenschulen“ errichtet. Die Cadetten-Institute werden successive aufgelöst.

Am 14. October wurde verfügt, dass jeder Mann mit „Sie“ anzusprechen ist. Die Benennung „Gemeiner“ kam in der ganzen Armee ab.

Mit 10. November wurde das Heeres-Ergänzungsgesetz von 1866 aufgehoben und jenes von 1858 wieder eingeführt (6 Jahre Linien-Dienstpflicht, 4 Jahre Reserve). Zu den Jägern kommen Leute von 59—66 Zoll Körpergröße, von körperlicher Gewandtheit, scharfem Sehvermögen, einiger Vertrautheit mit Schusswaffen, endlich alle im Forst- und Jagddienst Stehenden.

Folgende Marschadjustierung wurde anbefohlen: Hut, Waffenrock oder Ärmelleibl unter dem Tornisterdeckel, Mantel auf dem Hemd angezogen, vorne unten eingeschlagen. Pantalon, bei kothigem Wetter unten in die Gamaschen gesteckt, Brotsack an der linken Seite (mit dem oberen Rande unter dem Bajonnetthals), Gurt unter dem Überschwungriemen, gläserne Feldflaschen nach aufgeschnalltem Tornister über die rechte Achsel, der kürzere Theil der Schnur so gehängt, dass die Flasche unter der linken Achsel zu hängen kommt, Essschale auf dem oberen Theil des Tornisters mit dünnen Riemen befestigt, Schanzzeug, Kochgeschirre auf den Tornister gepackt, Gewehrpfropf nur bei Regen. — Wegzulassen sind die kleinen Laternen. Im Winter Mantel über dem Rock oder Ärmelleibel, Pantalons eingeschlagen in den Gamaschen, Fäustlinge.

Im Juni wurde anbefohlen, den Mantel normal en bandoulier zu tragen.

Behufs Wahrung der Ehre des Officiersstandes wurden mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. October 1867 „Militär-Ehren-Gerichte“ eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkte wurden die von Officieren begangenen Handlungen oder Unterlassungen, welche, wenn auch nicht durch besondere Gesetze für strafbar erklärt, doch der Standesehre zuwiderliefen, dadurch gesühnt, dass die Kameradschaft ohne höhere Einflussnahme den Betreffenden durch moralische Einwirkung zur Ablegung der Charge zwang.

Die jährliche Scheibenmunition wurde bei der Jägertruppe am 14. Juli erhöht, u. zw. für jeden Officier und für jeden mit dem Feuergewehr bewaffneten Mann auf 90, für die Rekruten überdies mit 30 und für die zur Waffenübung Einberufenen mit 20 scharfen Patronen. Weiters wurden noch für das Prüfungsschießen pro Jäger-Bataillon 1300 Patronen bewilligt.

Eine der wichtigsten Neuerungen des Jahres 1867 war die Einführung von Hinterlade-Gewehren. Mit ihr im Zusammenhange stand die vom Armee-Ober-Commando am 7. November verfügte abermalige Systemisierung von Waffen-Inspectoren in jedem General-Commando, welche sich nach der Betheilung der Truppen mit Hinterladern zu überzeugen hatten, ob die Officiere gehörig instruiert und die Waffen ordnungsmäßig

behandelt werden. Zum Waffen-Inspector im Ofener Generalate wurde Ende November Major Volkart ernannt.

Oberlieutenant Pranter trat in den Ruhestand, Höhenrieder kam zum 33. Jäger-Bataillon, Lieutenant Graf Liechtenberg starb, an Stelle Kessler's kam Oberarzt Dr. Schlosser ins Bataillon.

1868. Vom 8. Jänner an wird das „Kriegs-Ministerium" „Reichs-Kriegs-Ministerium" bezeichnet. Mit 15. Jänner wird das „Armee-Ober-Commando" aufgelassen und Feldmarschall Erzherzog Albrecht als „Armee-Commandant" mit der Inspicierung aller Truppen betraut.

Im October des verflossenen Jahres war unter der Mannschaft des Bataillons der Typhus ausgebrochen. Über 120 Leute erkrankten. Der aufopfernden Thätigkeit des Bataillons-Chef- und Oberarztes Dr. Schlosser war es gelungen, der Epidemie, welche nur verhältnismäßig wenige Opfer dahinraffte, Schranken zu setzen, wofür dieser brave Arzt am 2. Februar 1868 vom Reichs-Kriegs-Ministerium mittels Decret belobt wurde.

Das Reichs-Kriegs-Ministerium empfahl am 18. Februar, der Ausbildung der Truppen mit Rücksicht auf die kurze Dienstzeit der Leute ein intensiveres Augenmerk zu schenken; im Winter auch praktische Übungen vorzunehmen (einmal wöchentlich ein Übungsmarsch, dann Felddienst-Übungen); der Mann ist durch das Tragen des gepackten Tornisters bei den Übungen an die Strapazen des Krieges zu gewöhnen und es sind derartige Leistungen von ihm zu fordern, „dass er den Krieg als eine Erleichterung betrachte."

Am 22. Februar ordnete das Reichs-Kriegs-Ministerium die Auflösung der Musikbanden bei den Jäger-Bataillonen mit letztem März an. Oberst von Schmigoz verlautbarte am 30. März: „Gelegentlich der Auflösung der Bataillons-Musik, die lange Zeit unter der bewährten Leitung des Kapellmeisters Ignaz Müller durch ihre kunstreichen Leistungen stets Lob und Anerkennung erntete, fühle ich mich veranlasst, jedem Einzelnen für seinen Fleiß und Eifer als Musiker sowohl, als auch für seine jederzeit an den Tag gelegte musterhafte Aufführung und militärische Haltung meine und in des Bataillons Namen den herzlichsten Dank zu sagen."

Mit 9. März werden die seit längerer Zeit bei den Truppen in Erprobung stehenden neuartigen Compagnie-Signalhörner eingeführt. Sie sind 34 cm lang, der Schallbecher hat 11·5 cm Durchmesser, wiegen 500 g und sind in F gestimmt. Das Horn des Bataillons-Hornisten ist 25·7 cm lang, der Schallbecher hat 8·6 cm Durchmesser, wiegt 450 g und ist in A gestimmt.

FML. Docteur inspicierte unser Bataillon am 11. d. M.

Hauptmann Rotter brachte am 29. März 528 im Artillerie-Arsenal zu Wien gefasste Hinterlade-Stutzen, umgeändert nach System Wänzl und die dazu gehörige Munition zum Bataillon. Als Augmentations-Vorrath wurden von Oberlieutenant Jandowsky in Steyr 598 derlei Stutzen übernommen.

Die Jägerstutzen (Caliber 13·9 mm) wurden in Hinterlader umgewandelt und erhielten den Verschluss Wänzl. Derselbe besteht aus dem Verschlussgehäuse *G* und aus dem Verschlussstück *V*.

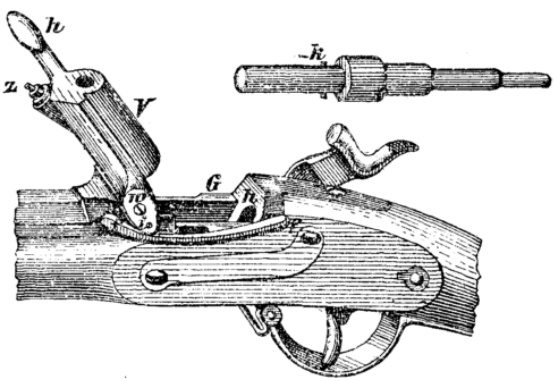

Die aus Kupferblech geprägte cylindrische Randzündungspatrone hatte ein massiv geprägtes und nur mit 2 Fettrillen versehenes Bleigeschoss von 14·3 mm Caliber, also um 0·4 mm mehr als die Bohrung, bei einem Gewichte von 29·7 gr., 4·4 gr. Ladung (Ladungsquotient 0·13).

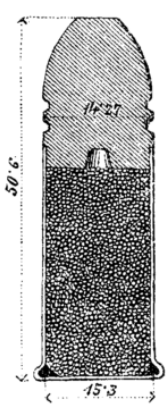

Als im Bataillon diese Gewehre zum erstenmale auf den Schießständen benützt wurden, veröffentlichte Oberst v. Schmigoz im Befehl vom 23. April folgende Belehrung: „Die Einführung der neuen Gewehre dürfte vielleicht manchen Unkundigen zu der Anschauung verleiten, dass nur recht viel Feuern ohne zu zielen bei einem Gefechte den Ausschlag geben wird. Ich bin ganz

anderer Meinung; viel Treffen, das ist das Entscheidende, und dazu gehört richtiges Zielen. Es muss daher mit aller Macht der Disciplin und der Belehrung der sich so leicht einnistenden Gewohnheit entgegengetreten werden, in einer Minute recht viel Pulver zu verschießen. Es muss trotz der verlockenden Eigenschaften des neuen Gewehres, dasselbe 10—12mal in einer Minute abfeuern zu können, wie bisher aller Einfluss, alle Belehrung der Abrichtung dahin gehen, dem Manne es zur zweiten Natur zu machen, niemals zu schießen, ohne sich Zeit zum Zielen genommen zu haben. Dann wird auch, wenn wirklich der Gegner in die Schusslinie unter 300 Schritte, der wahren Distanz für Schnellfeuer kommen sollte, er unbedingt der Vernichtung entgegengehen."

Jeder Mann durfte an einem Tage nicht mehr als 10 Schüsse abgeben. Die Schützen 1., 2. und 3. Classe wurden durch drei-, zwei- und einfarbige Cocarden ausgezeichnet, welche auf der linken Seite der Lagermütze getragen wurden.

Das Reglement schreibt vor, dass der Mann mit 8 Einheiten in die 3., mit 10 in die 2. und mit 20 in die 1. Schützenclasse einzureihen sei. Unser Bataillons-Commandant beanspruchte aber von den Leuten folgende Bedingungen: 3. Classe auf 150 Schritte in einer Lage 12 Einheiten; 2. Classe auf 200 Schritte 15 Einheiten; 1. Classe auf 300 Schritte 30 Einheiten; letztere Einheitszahl musste nicht ein einzigesmal, sondern mehrmals erzielt werden.

Das Scheibenschießen zerfällt nun in das Übungs-, Bedingungsschießen, in größere Übungen und in das Prüfungsschießen. Durch das Übungsschießen soll der Mann die Trefffähigkeit seines Gewehres kennen lernen und der Abrichter soll erfahren, ob der Mann seinen Schuss richtig anzugeben weiss — also ein Probeschießen. — Das Bedingungsschießen bringt den Mann, bei gesteigerten Anforderungen, theilweise in alle Fälle des Einzelngefechtes, er muss gewisse Bedingungen erfüllen um zur nächsten Übung zugelassen zu werden; er schießt sich in drei Classen. — Die größeren Übungen zeigen die Wirkung des gemeinsamen Feuers, der Salven etc.

Von der Scheibenmunition wird $^1/_6$ zum Übungsschießen, $^3/_6$ zum Bedingungsschießen und je $^1/_6$ für die größeren Übungen und das Prüfungsschießen verwendet. Für jeden Mann wird eine Schusstabelle geführt.

Die Friedens-Munition war beim Unterofficier mit 10, beim Patrouilleführer und Jäger mit 20 Patronen, die Kriegs-Munition dagegen beim ersteren mit 20, bei letzteren mit 60 Stück bemessen; je 10 Patronen waren in einem Carton aus Pappendeckel verwahrt.

Hand in Hand mit der Neubewaffnung giengen auch die Änderungen in der Adjustierung, Ausrüstung und taktischen Ausbildung der Truppen. Der bisher in Gebrauch gestandene Überschwungriemen wurde durch den Leibriemen ersetzt und an demselben zum Tragen des Seitengewehres die verschiebbare Bajonnett-Tasche angebracht; zur Aufnahme der Munition kamen anstatt der bisherigen Cartouche sammt Riemen zwei Patrontaschen kleinerer Dimensionen mit weichem Lederdeckel in Gebrauch; die eine Patrontasche war vor der Mitte des Leibes, die zweite zuerst an der rechten Hüfte, später aber rückwärts zu tragen. Als Abzeichen für den kleinen Dienst (Tag, Inspection) wurde die vordere Patrontasche allein getragen. Die in der Form verkleinerten Tornister erhielten nebst den Tragriemen noch Strupfen sammt Haken aus Eisen zum Einhängen des Leibriemens, um den Druck der am letzteren angebrachten gepackten Patrontaschen auf die Hüften des Mannes zu vermindern.

Die Compagnie-Hornisten, welche bisher mit dem Infanterie-Mannschaftssäbel sammt Handriemen bewaffnet waren, erhielten nun den Pionniersäbel ohne Handriemen.

Am 2. April wurden folgende Änderungen der Adjustierungs-Vorschrift verlautbart: Federbusch erhält geschweifte Form. Der Rockkragen ist nun wieder stehend, 1½ Zoll hoch, weich; statt des Halsflors Halsbinde. Pantalon nach neuem Schnitt. Hechtgraue Lagermütze mit doppelt hinaufgelegtem Nackenschutz, vorne zwei Knöpfe und ein schafwollenes Mützenröschen; Federnschmuck entfällt. Gamaschen, bisher schwarz, nun hechtgrau; Ärmelleibel bleibt. Fäustlinge, nun aus Manteltuch, werden so erzeugt, dass Daumen und Zeigefinger von einander und von den übrigen Fingern getrennt sind (bisher nur Daumen). Tornister mit kleinerem Sack; bei der mit dem Feuergewehre bewaffneten Mannschaft erhalten die Tragriemen vorne Verlängerungsstücke zum Einhängen in den Leibriemen. 2 Patrontaschen. Leibriemen zur Aufnahme der verschiebbaren Patrontaschen und an der linken Seite mit einer Tasche zur Aufnahme des Säbelbajonnetts (resp. Faschinmessers

der Hornisten, Pionniere und Fahrgemeinen). Kochgeschirre (Kessel und Casseroll) jeder zweite Mann. Feldflasche von Glas mit blechernem Überzug.

Der Bataillons-Hornist hechtgraue Stiefelhose ohne Passepoils, Stiefel mit Sporen, Säbelgehänge, Patrontasche sammt Riemen, Pistolen-Anhängschnur und Cavallerie-Unterofficiers-Porte-épée wie die Dragoner.

Beim Officier: Die Goldborte und der Bandbesatz am untern Krempenrande fallen weg; Federbusch geschweift. Am Rock entfiel die Achselspanne. Neu eingeführt die hechtgraue Blouse. Die Berittenen dürfen im Felde und bei schlechtem Wetter am untern Ende der Pantalons einen 14" hohen Lederbesatz, dann lederne Strupfen tragen. Sommer-Pantalon von weißem Leinen- oder von grauem Wollstoffe. Sporen wie bisher, jedoch kürzere Hälse. Halsbinde von schwarzer Seide mit weißem Vorstoß. Feldbinde wieder um die Mitte des Leibes.

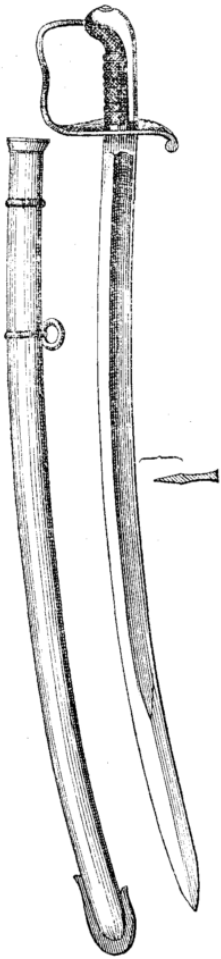

Die Officiersdiener erhalten dunkelblaue Blousen ohne Paroli, lichtblaue Pantalon.

Die Hüte werden nicht mehr ins Feld mitgenommen. Die Regenkrägen der Officiere dürfen von den Berittenen ausnahmslos, von den nicht Berittenen nur außer Reih und Glied getragen werden.

Alle Officiere erhalten die sogenannte Cavallerie-Säbelkuppel (der rückwärtige sehr lange Tragriemen verkürzt und an die linke Seite verlegt); bei den Säbeln entfallen die kreisrunden Buckeln.

Die Hornisten verlieren die Verzierungen auf dem Kragen und auf den Achseln, der Bataillons-Hornist statt des goldenen Distinctionsbörtchen, die seidene. Hingegen erhalten die Officiers-Aspiranten auf dem Kragen ein goldenes Börtchen (nach Art der Oberjäger-Distinction) und silberplattierte Sterne.

Die zur Versehung der Officiersdienste festgesetzte Anzahl der Officiers-Aspiranten erhält den Officierssäbel, Officierskuppeln mit gelben Seidenborten, Tornister ohne verlängerte Tragriemen.

Die Distinctionsborten der Stabsofficiere sind von nun an etwas schmäler ($1^1/_4$" breit).

Statt der schwarzgelben Armbinden werden für die Blessiertenträger und Ärzte weiße Armbinden mit rothem Kreuz (Genfer-Convention) eingeführt.

Feldmarschall Erzherzog Albrecht erließ am 16. April einen denkwürdigen Armeebefehl, welcher das Gängelband zu zerreißen versuchte, an dem jeder Vorgesetzte seine Untergebenen führte. „Laut Dienst-Reglement ist jeder Commandant verpflichtet, die seinem Befehle anvertraute Abtheilung „ihrer Bestimmung gemäß" auszubilden. Damit er jedoch dieser Verpflichtung in ihrer wahren Bedeutung nachkommen könne, muss ihm in der Zeitbenützung, in der Wahl der Mittel, kurz, in der ganzen Leitung der Ausbildung volle Freiheit gestattet sein, wogegen er auch die volle Verantwortung für das Resultat seines Wirkens zu tragen hat. Die bisher in der Armee üblich gewesenen schablonierten Tages- und Stunden-Eintheilungen haben demnach zu entfallen und sind die Beschäftigungs-Entwürfe künftighin von den Truppen-Commandanten ganz nach eigener Einsicht und eigenem Ermessen zu verfassen und selbe dem unmittelbar vorgesetzten Commando bloß zur Kenntnis zu bringen. Die Herren Generale überwachen das Wirken der Commandanten und sehen auf strenge Beachtung und gleichmäßige Durchführung der Reglements und Instructionen. Sie haben den Commandanten durch Zuweisung von Übungsplätzen, Schießstätten etc. jede den Zweck der Ausbildung förderliche Unterstützung zu gewähren, keineswegs aber einen Einfluss zu üben, wodurch die Selbständigkeit der Commandanten alteriert und ihre Verantwortlichkeit abgeschwächt würde. Der Wert und die Wirkung jeder Charge, in der ihr reglementsmäßig zugewiesenen Sphäre, muss in der Armee durch alle Rangstufen zur vollen Geltung kommen und jeder soll auch für das Resultat seiner Thätigkeit verantwortlich sein."

„Es müssen daher die Truppen-Commandanten auch ihren Unterabtheilungs-Commandanten den erforderlichen Spielraum lassen. Bevormundung und Eingriffe in die Dienstessphäre der Untergebenen, so lange es nicht unbedingt nothwendig, sorgfältig

vermeiden, dagegen aber auch mit allem Nachdrucke jene Thätigkeit von ihnen fordern, zu der sie verpflichtet sind.

„So gut der (Regiments-)Bataillons-Commandant für sein (Regiment) Bataillon, ist auch der Compagnie-Commandant für seine Abtheilung verantwortlich. — — —

„Auf die Ausbildung der Unterabtheilungen muss das meiste Gewicht und auch der größte Theil der Übungszeit verwendet werden. Letztere dürfte sich auf $6^1/_2$—7 Monate belaufen (4—$4^1/_2$ Monate Rekruten- und Compagnie-, der Rest Bataillons-Ausbildung). — Als oberster Grundsatz hat zu gelten, Zeit und Raum möglichst auszunützen, um das vollkommenste Resultat der Ausbildung zu erreichen. — Die taktischen Vorschriften und sonstigen für die Ausbildung bestehenden Instructionen sind nach ihrem wahren Geiste aufzufassen und gleichmäßig durchzuführen. Jede Künstelei und Liebhaberei muss fern bleiben, über Geringfügigkeiten darf das Große nicht vernachlässigt, jedem Zweige der Ausbildung die gleiche Sorgfalt, die gleiche Aufmerksamkeit gewidmet und stets der eigentliche Zweck im Auge behalten werden.“ — — —

Dieser Armeebefehl verursachte eine neue Richtung in dem System der Truppen-Ausbildung. Die Compagnie-Commandanten wurden selbständiger. Bald wurde jedoch die „Selbständigkeit“ wieder verpönt und nur „Selbstthätigkeit“ zugestanden!

Wie wenig rasch sich aber die strengen Maßregeln wegen intensiver Beschäftigung der Mannschaft eingebürgert, beweisen die Umstände, dass in diesem Jahre noch wöchentlich — außer dem Sonntag — ein Rasttag und vom 14. August an wegen große Hitze das Einstellen der Feldübungen anbefohlen wurde.

Am 17. April: Die Cadettenschulen, welche als Vorbereitung für die Divisionsschulen gelten, werden nicht mehr in Brigadeschulen vereinigt, sondern bei jedem Truppenkörper etabliert, bestehen aus zwei Jahrgängen, der Lehrcurs dauert von Mitte October bis Ende August. Die Divisionsschulen behielten zwei Jahrgänge.

Am 23. April rückte das Bataillon zur Feier der tagsvorher erfolgten Geburt der Erzherzogin Gisela, vor dem Domplatze aus und gab während des Hochamtes drei Generaldechargen ab.

Die taktische Ausbildung der Truppen, fußend auf der möglichsten Ausnützung der Feuerwirkung des Hinterlade-Gewehres, erforderte die Umarbeitung der bisher in Geltung gewesenen Abrichtungs- und Exercier-Reglements für die k. k. Fußtruppen, sowie des Manövrier-Reglements für die k. k. Infanterie, daher den Truppen bereits im Frühjahre 1867 ein provisorisches, am 4. Mai 1868 ein definitives Abrichtungs- und Exercier-Reglement hinausgegeben wurde.

Das Abrichtungs-Reglement enthielt nunmehr nicht bloß die Vorschriften für die Ausbildung des einzelnen Soldaten und der Chargen, für das Exercieren der Stabs- und Oberofficiere, dann zur Ausbildung der Soldaten im Gliede und im Zuge, sondern auch jene für die Instruction der Compagnie in der geschlossenen Ordnung und in der zerstreuten Fechtart; das letzte Hauptstück behandelte endlich die Schieß-Instruction nebst einer Vorschrift über die Anwendung der Feuerwaffe im Ernstgebrauche.

Das Exercier-Reglement normierte nunmehr die Vorschriften für die Ausbildung und Verwendung des Bataillons in der geschlossenen Ordnung und in der zerstreuten Fechtart, und enthielt im 3. Hauptstücke noch Bestimmungen über die Zusammensetzung, Leitung und Bewegung größerer Infanteriekörper vom Bataillone aufwärts.

Die markantesten Unterschiede der im folgenden Jahre definitiv eingeführten Exercier-Vorschriften, gegenüber jenen vom Jahre 1862 und 1863, betrafen folgende Punkte: Im Abrichtungs-Reglement die Abtheilung jedes Zuges in vier (anstatt wie bisher in zwei) Schwärme; die Anwendung des zugs- und gliederweisen Salven-, dann des Einzelnfeuers; die Bestimmungen wegen möglichst ausgiebiger Ausnützung der Feuerwaffe und über die Nothwendigkeit der Vorbereitung jedes Angriffes durch ein möglichst intensives Feuer; die Anordnung, dass die Zugscommandanten im Verbande der Compagnie ihre Züge im Sinne der Weisungen des Compagnie-Commandanten zu leiten, zu führen und in Ordnung zu erhalten haben; die Abstellung der Masseform bei der Compagnie, wogegen letztere in der Colonne stets mit Zugsbreiten und mit sechs Schritten Distanz zwischen den einzelnen Zügen zu formieren war. Die bei der Ausbildung eines Zuges vorgeschriebenen Feuerarten wurden vom Compagnie-Commandanten auch bei einer in der entwickelten Linie stehenden

Compagnie angewendet und commandiert. Beim Carré hatten die 1. und 2. Abtheilung die vordere und die 4. die rückwärtige Seite, die 3. Abtheilung aber durch Ausschwenken mit Halbzügen nach rechts und links die beiden Flanken zu bilden; im Carré konnten die zwei vorderen Glieder der angerufenen Seite entweder gleichzeitig oder auch gliederweise, je nach der Anordnung des Compagnie-Commandanten, zum Feuern commandiert werden.

Betreff der zerstreuten Fechtart bestimmte das Reglement, dass diese Gefechtsweise zur Einleitung von Gefechten, zur Durchführung des Feuergefechtes, zur Mitwirkung bei der Entscheidung, bei Verfolgung des Gegners, zur Deckung des Rückzuges, sowie zum Schutze der Front oder Flanken der Haupttruppe, zum Durchstreifen des Terrains u. s. w. anzuwenden sei, und dass hiezu (je nach Bedarf) eine oder mehrere Abtheilungen in eine Kette von Schwärmen (Schwarmlinie) mit nachfolgenden Unterstützungen und Reserven zu formieren seien. Als Hauptgrundsatz zur Erreichung des Gefechtszweckes in der zerstreuten Fechtart wird neuerlich die vollständige Ausnützung der Feuerwirkung u. zw. sowohl im stehenden Gefechte und in der Vertheidigung, als auch beim Angriffe, festgestellt.

Entsprechend der Wichtigkeit der zerstreuten Fechtart ist auch die Art und Weise, wie der Unterricht hierin zu ertheilen kommt, viel ausführlicher als im früheren Reglement behandelt. Derselbe enthält demnach vorerst eine Belehrung über die Bestimmung, Gliederung und das Verhalten der Schwarmlinie und der Plänkler, der Unterstützung und der Reserve; gibt sodann die Normen für den Übergang aus der geschlossenen in die zerstreute Fechtart (n. Zug in die Schwarmlinie, n. Zug Unterstützung, oder n. und n. Zug in die Schwarmlinie und Unterstützung, n. und n. Zug zur Reserve u. s. w.); bestimmt, dass die Ertheilung der Befehle und die Leitung der in der zerstreuten Fechtart verwendeten Abtheilungen entweder durch mündliche Avisos, durch Signale (mit Horn oder Signalpfeife), durch Zeichen oder endlich mittelst Ordonnanzen zu geschehen habe, und gibt dann eine ausführliche Instruction über die Anwendung des Feuers und für die Benützung des Terrains in der zerstreuten Fechtart. Dieser Vorschrift schließt sich die Belehrung über die Durchführung des Gefechtes u. zw. sowohl

beim stehenden Gefechte und in der Vertheidigung, als auch für die Vorrückung und den Angriff, für die Vertheidigung gegen Reiterei und bei der Ralliierung an.

Der 2. Abschnitt behandelt detailliert den Vorgang bei der Ausbildung der Truppen für die zerstreute Fechtart u. zw. zuerst die Ausbildung des einzelnen Mannes für das Schwarmgefecht sammt einer Instruction über die Benützung der Terraingegenstände, dann jenen für die Abrichtung des Schwarmes im stehenden Gefechte und in der Vertheidigung, für den Angriff, für den Rückzug und endlich für zusammengesetzte Gefechte.

Der dem Abrichtungs-Reglement beigefügte Schieß-Unterricht normierte die Scheidung der Mannschaft in drei Schießclassen (von denen die 1. als „Schützen“ bezeichnet wurden) und nahm das Schießen auf feldmäßige Ziele, sowie die Schießübungen mit Abtheilungen in das Programm auf.

Im Exercier-Reglement waren die Divisionsmassen und mit ihnen überhaupt jeder Divisionsverband entfallen. Die Compagnien bildeten fortan die Dispositions-Einheiten des Bataillons-Commandanten. Das Bataillon konnte in entwickelter Linie, in der Colonnenlinie (mit den Compagnie-Colonnen auf Entwicklungs-Distanz), in der Masse (die Compagnie-Colonnen auf drei Schritte aneinander geschlossen), in der einfachen und Doppelcolonne, in der Reihen- oder Doppelreihen-Colonne aufgestellt und bewegt werden. In der Doppelcolonne standen die Compagnien jedes Halbbataillons auf gleicher Höhe mit drei Schritten Intervall nebeneinander. Der Bataillons-Commandant ertheilte für die Bewegungen nur mehr Avisos, worauf die Compagnie-Commandanten die Bewegung anzuordnen und durchzuführen hatten; ebenso war das Feuer bei einem in der entwickelten Linie stehenden Bataillone stets compagnieweise zu commandieren und als Salven-, Glieder- oder Einzelfeuer abzugeben. Gegen Reiterangriffe konnten entweder Compagnie-, Halbbataillons- oder Bataillons-Carrés gebildet werden; letztere waren mit Halbcompagniebreiten aus der Doppelcolonne zu formieren, von den acht Halbcompagnien bildeten die 1. und 2. die vordere, die 7. und 8. die hintere Seite, die mittleren vier Halbcompagnien schwenkten aber mit Halbzügen zur Bildung der Flanken nach beiden Seiten aus; das Feuer durfte aus dem Bataillons-Carré nur auf das Commando des Bataillons-Commandanten abgegeben werden.

Die Compagnien mussten nicht mehr nach der Reihenfolge ihrer Dienstnummern, sondern nach dem Gefechtszweck verwendet werden, während die Züge noch immer stets nach den Nummern rangierten.

Für das zerstreute Gefecht sollten normal ein Viertheil zur Schwarmlinie, ein Viertheil für die Unterstützungen und zwei Viertheile für die Reserve bestimmt werden, falls letztere nicht durch die Haupttruppe gebildet wurde. Für den Angriff war als Hauptgrundsatz die thunlichste Kraftentfaltung festgestellt, sowie die Einleitung und Vorbereitung jedes Angriffes durch möglichst zu verstärkendes Feuer vorgeschrieben, wie überhaupt auch hier der Ausbildung der Truppe für das zerstreute Gefecht alle Sorgfalt zugewendet werden musste.

Waren durch die vorstehend skizzierten Verfügungen die unbedingt nöthigen Änderungen im Heeres-Organismus geschaffen oder angebahnt, so wendete man auch der wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung des Officierscorps erhöhte Aufmerksamkeiten zu.

Die Unterofficiere erhalten Signalpfeifen.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Juni behielt sich Se. Majestät die Ernennung aller Officiere selbst vor und wurde die Ernennung der Officiers-Aspiranten dem Reichs-Kriegs-Ministerium übertragen. Diese Beförderungen finden im Frieden nicht mehr von Fall zu Fall, sondern nur mit 1. Mai und mit 1. November statt.

Am 11. Juni wurde die Blouse auch für die Mannschaft eingeführt, und Waffenröcke, welche nicht mehr ins Feld mitgenommen werden, nur für den Friedensstand unterhalten.

Die 4. Compagnie marschiert am 16. Juni nach Groß-Maros und rückt am 17. zum Bataillon nach Waitzen ein.

Der bisherige Capellmeister des Bataillons, Veteran-Stabs-Hornist Ignaz Müller wurde am 6. Juli nach 33jähriger Dienstzeit im Bataillon mit Abschied entlassen.

Als Auszeichnung für die 1. Schießclasse wird am 13. Juli eine grüne Schützenschnur systemisiert, welche auf der linken Brustseite getragen wird.

Bei dem vom Oberst Schmigoz veranstalteten Bestschießen gewann Patrouilleführer Franz Mayer der 4. Compagnie mit 46 Einheiten auf 5 Schuß die silberne Uhr, Vice-Patrouilleführer

Anton Lass der 3. Compagnie mit 45 Einheiten das 3. Best (2 Gulden) und Gemeiner Leopold Leitenbauer der 2. Compagnie beim Schnellfeuer mit 25 Schüssen in 2 Minuten (16 Treffer mit 19 Einheiten) des 2. Best (4 Gulden). — Das Schwarze war in drei Kreise eingetheilt, welche 10, 11 und 12 Einheiten zählten.

Der commandierende General bewilligte am 16. August das fernere Tragen der Feder-Verzierung an den auszutragenden, von der Mannschaft aus eigenen Mitteln angeschafften Kappen sowie an den Officierskappen, welche Erlaubnis mit großer Freude aufgenommen wurde.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Juli wurde behufs einheitlicher Ausbildung einer Anzahl von Ober- und Unterofficieren in der rationellen Behandlung des neuen Hinterlade-Gewehres und zur Erzielung einer zweckmäßigen Betreibung des Schützenwesens in der Armee, die Activierung einer Armee-Schützenschule in Bruck a. d. Leitha auf die Zeit vom 1. September bis letzten October d. J. angeordnet und GM. Graf Auersperg zum Commandanten derselben ernannt. Jedes Jäger-Bataillon commandiert dahin je einen Ober- und Unterofficier; unser Bataillon entsendete den Lieutenant Theodor Pranner und den Unterjäger Schager.

Im September machte das Bataillon die größeren Übungen bei Ofen mit; es marschierte am 5. nach Dunakész am 6. nach Ofen (Raitzenstadt, Alarmplatz. Hirschenplatz); Hier übernahm Oberst von Schmigoz auf die Dauer der Manöver das Brigade-Commando, während welcher Zeit Hauptmann Anselm das Bataillon commandierte. Am 9. und 10. Manöver gegen Palota, am 12. gegen Keresztur, am 14. gegen Soroksár, 17. Parade vor FM. Erzherzog Albrecht auf dem Rakos, am 18. Manöver vor Höchstdemselben gegen Soroksár, am 22, gegen Palota, am 23. und 25. im Gebirge bei Ofen, am 26. bei Palota, am 28. bei Zinkota. Am 30. marschierte das Bataillon nach Dunakész und rückte am 1. October in Waitzen ein.

Feldmarschall Erzherzog Albrecht sprach sich über die Leistungen des Bataillons, vorzüglich aber über den guten Anschlag und über das intelligente Benehmen der Mannschaft sehr lobend aus. — Am Schlusse der Waffenübungen belobte der commandierende General, General der Cavallerie Fürst Liechtenstein die Truppen für ihren Eifer.

Mit 1. October wurden zwei der bestehenden drei Disciplinar-Compagnien aufgelöst.

Mit 1. October wurde die Zahl der Jäger per Compagnie von 100 auf 80 reduciert und bei jedem Bataillon eine Depôt-Compagnie errichtet.

Am 10. October wurde die Strafe des „Profoßen-Arrest“ der Officiere abgeschafft; statt dessen „Haus-Arrest“ zu verhängen.

Am 3. November wurde zum Zwecke der möglichst vollkommenen Ausnützung der für die Ausbildung der Truppe verfügbaren sehr beschränkten Zeit der Wachdienst eingeschränkt (Verminderung der Ehrenposten, Ordonnanzen etc.).

Lieutenant Pranner brachte Ende November aus der Schützenschule zwei Werndl-Gewehre zum Bataillon, welche in der Armee als Ersatz für das Wänzl-Gewehr eingeführt werden sollten.

Am 5. December wurde ein neues Wehrgesetz genehmigt, und mit demselben die allgemeine Wehrpflicht in Österreich-Ungarn definitiv eingeführt.

An Stelle des Berufsheeres, bis nun des Repräsentanten staatlicher Größe und vaterländischen Ruhmes, trat das Volksheer.

Die Pflicht zur Losung und Stellung beginnt am 1. Jänner jenes Jahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, die ersten drei Altersclassen sind jeweilig zur Stellung berufen.

Die Dienstpflicht beträgt für die in das stehende Heer Eingereihten drei Jahre in der Linie, sieben Jahre in der Reserve und zwei Jahre in den neu geschaffenen Landwehren (k. k. und k. u.); für die in der Ersatzreserve Eingereihten zehn Jahre für eine eventuelle Dienstleistung in der Armee und zwei Jahre für eine solche in der Landwehr; für alle direct in die Landwehr Eingereihten zwölf Jahre in derselben.

Die zeitliche Befreiung steht nur dem einzigen Sohne eines erwerbsunfähigen Vaters (einer verwitweten Mutter), dem einzigen Enkel eines erwerbsunfähigen Großvaters (einer verwitweten Großmutter), oder einem Bruder ganz verwaister Geschwister zu. Für Studierende und für solche Wehrpflichtige, welche entweder durch ihre Studienzeugnisse, oder durch eine vor einer Commission abzulegenden Prüfung einen bestimmten Grad wissenschaftlicher Bildung nachweisen können, wurde der Freiwilligendienst mit nur

einjähriger Präsenz-, neunjähriger Reserve- und zweijähriger Landwehr-Dienstverpflichtung organisiert und diese Institution zur Heranbildung geeigneter Officiere in der Reserve bestimmt.

Lehramts-Candidaten und Lehrer an Volksschulen, sowie die Eigenthümer ererbter Landwirtschaften, deren Erträgnis zur Erhaltung einer Familie von fünf Personen zureicht, ohne das Vierfache zu überschreiten, sind nur durch acht Wochen militärisch auszubilden, dann zu beurlauben und im Frieden nur noch den periodischen Waffenübungen beizuziehen.

Die regelmäßige Stellung erfolgt innerhalb der Zeit vom 1. April bis Ende Mai jeden Jahres, die Einreihung mit 1. October.

Mit der neuen Wehrverfassung fielen die Disciplinar-Compagnien, die Stockstreich- und Kettenstrafe und wurde eine auf Ehrgefühl basierte neue Strafordnung sanctioniert. So begann ein neues Leben voll kräftiger Impulse die Thätigkeit der Armee zu durchdringen und war mit diesen Änderungen ein weites Feld für thätiges Schaffen und Wirken gegeben.

Die Rekruten werden von nun bei ihren Compagnien abgerichtet.

Oberlieutenant Eduard Drathschmidt von Bruckheim des 5. Jäger-Bataillons kam in unser Bataillon.

1869. Mannigfaltige Neuerungen brachte der Ausbau der Wehrmacht auch in diesem Jahre: Die Jägertruppe besteht aus dem Tiroler-Jäger-Regimente (7 Feld-Bataillone zu 4 Compagnien, 7 Reserve-Compagnien und 1 Ergänzungs-Bataillon zu 7 Compagnien) und aus 33 Feld-Jäger-Bataillonen, bestehend aus 4 Feld-, 1 Reserve-Compagnie und einem Ergänzungs-Compagnie-Cadre. Friedensstand: Stab:

1 Oberstlieutenant oder Major (bisher auch Oberst), 1 Bataillons-Adjutant, 1 Proviant-Officier, 1 Ober-, 1 Subaltern-Arzt, 1 Hauptmann- oder Oberlieutenant-Rechnungsführer, 1 Unterjäger-Hilfsarbeiter, 1 Bataillons-Hornist (beritten), 1 Büchsenmacher, 1 Stabsführer, 6 Officiersdiener; 2 Reitpferde; zusammen 6 Offiiciere, 10 Mann, 2 Pferde. Beim Kriegsstand kam hinzu: 1 Stabsführer, 10 Fahrsoldaten, 2 Bandagenträger, 1 Reitpferd für den Proviant-Officier, 14 Zug- und 3 Reserve-Pferde; der Stab hatte dann 6 Officiere, 23 Mann, 20 Pferde.

Als	Friedens-			Kriegs-		
	Stand einer					
	Feld-	Reserve-	Ergänz.-Comp.-Cadre	Feld-	Reserve-	Ergänz.-
	Compagnie			Compagnie		
Hauptmann	1	1	—	1	1	1
Subalterne Officiere .	2	2	1	3	3	3
Cdt.-Officierstellvertret.	1	—	—	1	1	—
Oberjäger	1	1	—	1	1	1
Führer	4	2	—	4	4	4
Unterjäger	8	5	1	16	16	16
Patrouilleführer . . .	8	4	—	18	18	18
Jäger	80	10	4	180	180	180
Rechnungs-Oberjäger .	1	1	1	1	1	1
Hornisten	2	2	—	4	4	4
Pionniere	—	—	—	4	4	—
Blessiertenträger . .	—	—	—	3	3	—
Officiersdiener . . .	3	3	1	4	4	4
Zusammen	111	32	8	240	240	232

Aus den 40 Reserve-Compagnien der Jägertruppe werden im Mobilisierungsfalle 10 Reserve-Jäger-Bataillone formiert. Unsere Reserve-Compagnie bildet dann die 1. Compagnie des 3. Reserve-Jäger-Bataillons, Sammelplatz Wien.

Im Frieden haben die Reserve-Compagnien stets innerhalb des Ergänzungs-Bezirkes dislociert zu sein, wo ihnen die Ausbildung eines Theils der Rekruten und die Vornahme der Waffenübungen mit den Reservemännern in dem Maße obliegt, als diese durch das Bataillon nicht selbst bewirkt werden können.

Der beim Ergänzungs-Compagnie-Cadre eingetheilte Officier verwaltet das Augmentations-Magazin und führt das Ergänzungsgeschäft, die Standes-Evidenz der Ergänzungs-Compagnie und die Aufenthalts-Evidenz der Urlauber und Reservisten aller 6 Compagnien, alles unter Befehl und Controle des Reserve-Compagnie-Commandanten.

Neue Chargengrade: Cadet-Officiersstellvertreter (Distinction der Officiers-Aspiranten und als Dienstesabzeichen einen schwarzlackirten Gürtel mit einer Kartentasche), Cadetten (jeden Mannschaftsgrades mit dem goldenen Distinctionsbörtchen auf dem Kragen), Stabsführer und Rechnungs-Oberjäger; aufgelassen: Officiers-Aspiranten, Stabs-Feldwebel und Patrouilleführer-Hornisten.

Bewaffnung: Für den Cadet-Officiersstellvertreter der Infanterie-Officierssäbel; für den Stabshornisten der Cavallerie-

Säbel und eine Pistole, für die Rechnungs-Oberjäger, für den Hilfsarbeiter in der Rechnungs-Kanzlei, für die Büchsenmacher und Stabsführer der Infanterie-Unterofficierssäbel; für die Compagnie-Hornisten, Pionniere, Blessierten- und Bandagenträger, sowie für die Fahrsoldaten der Pionniersäbel; für die mit Feuergewehr ausgerüstete Mannschaft das Hinterladungs-Gewehr, System Werndl (Modell 1867) mit Säbel-Bajonnett und stählerner Bajonnettscheide.

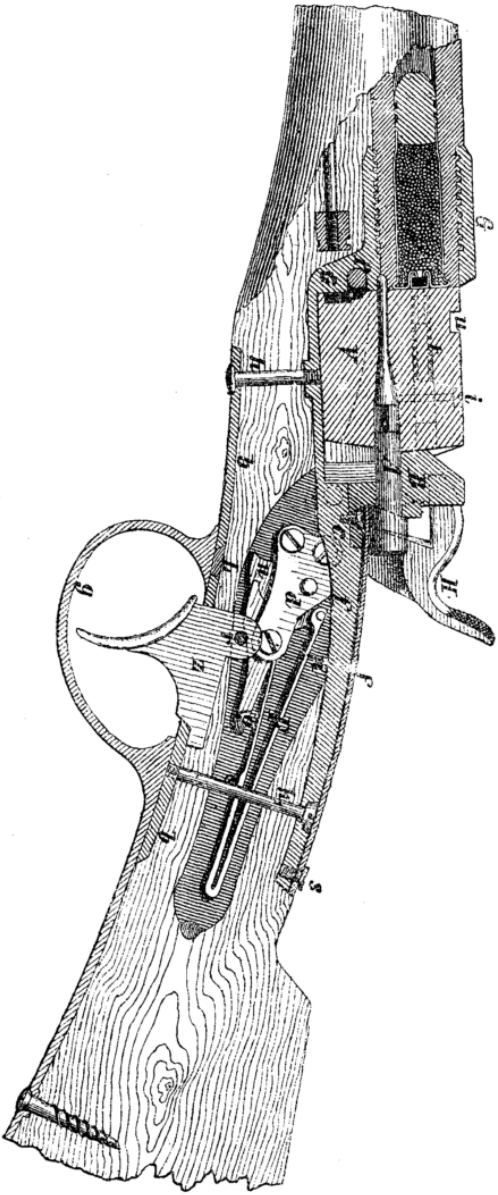

Die Kriegs-Taschenmunition des Unterofficiers besteht aus 24, jene des Soldaten aus 72 Patronen.

Das Armee-Commando wurde aufgelassen und FM. Erzherzog Albrecht zum General-Inspector des Heeres ernannt.

Anfangs Juni wurden den Feld-Compagnien 404, dem Cadre 910 (zusammen 1314) Hinterlade-Gewehre System Werndl mit den dazu gehörigen Säbelbajonnetten zugewiesen, worauf die Wänzlgewehre mit den historischen Hauptbajonnetten abgeführt wurden.

Bohrungscaliber 11 mm; 6 rechteckige, scharfkantige 3·84 mm breite und 0·18 mm tiefe Züge; Breite der Felder 1·83 mm; absolute Dralllänge 724 mm (66 Caliber), Drall-

winkel 2° 44'. Länge des Laufes ohne Verschlussstück 842·5 mm, Länge des gezogenen Theiles 780 mm.

Der Wellenverschluss hat folgende Bestandtheile: Verschlussgehäuse, -Stück, -Axe, -Feder, Stossplatte und Patronenzieher.

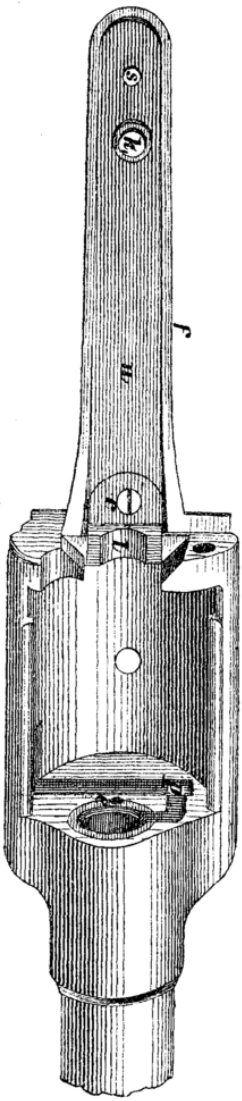

Das Verschlussgehäuse wird an das Laufende angeschraubt; in der vorderen Wand befindet sich das Lager *p* für den Patronenzieher und das vordere Axenlager *e*; *l* rückwärtiges Axenlager; *s* Verschlussfederschraube, k_1 Kreuzschraube.

V ist das Verschlussstück, drehbar mit der Axe *Ae*, *d* ruht in *l*; *E* Ausnehmung, um bei geöffnetem Verschlusse eine Patrone einführen zu können.

Die Stoßplatte wird in Falzen des Gehäuses eingeschoben und an die rückwärtige Wand angeschraubt; Ausschnitt *b* macht dem Hammer Platz, auf *k* kann beim Exercieren ein Schutzlederchen befestigt werden, um den Schlag des Hammers aufzufangen; Wulst *d* dient zum Herausheben der Platte.

Die Verschlussfeder ist rückwärts angeschraubt und drückt vorne den Kopf *A* der Verschlussstückaxe. Der Zündstift ist im Verschluss gelagert, eine Spiralfeder zieht ihn, sobald der Druck des Hammers aufhört, zurück.

Der Abfeuerungsmechanismus wird durch ein Kettenrückschloss und Züngel gebildet. Durch das Öffnen (Rechtsdrehen) des Verschlussstückes und den damit ausgeübten Druck auf den einen Hebelarm des Patronenziehers wird der andere Arm, an den sich ein Theil der Patronenwulst lehnt, zurückgeschnellt und die leere Patronenhülse herausgeschleudert.

Der Treppen-Rahmenaufsatz (M. 1873) ist zum Aufklappen; das obere Grinsel *g* 3 dient für die Distanz 1400 Schritte, *g* 2

(verschiebbar) für 600—1200, *g* 1 bei umgelegten Rahmen für 200—500 Schritte.

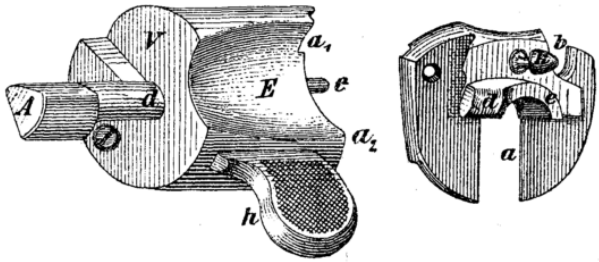

Der Schaft ist aus Nussbaumholz, die Munition besteht aus scharfen und Exercierpatronen.

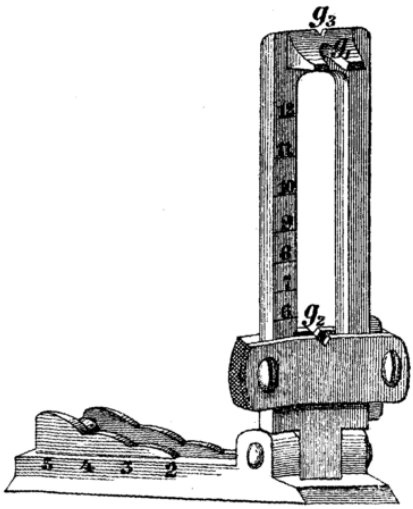

Die Kupferhülsen der Patronen waren cylindrisch, oben eingezogen, das cylindroogivale Geschoss aus Hartblei hatte 11.3 *mm* Durchmesser, 2 Caliber lang, mit 2 Fettcaneluren versehen, 20 *g* schwer, hat eine seichte Expansionshöhlung; der Führungstheil ist mit Papier umwickelt; zwischen Geschoss und Ladung befindet sich ein Wachsspiegel und 2 Cartonblättchen (innere Fettung). Die Ladung besteht aus 5 *g* Gewehrpulver M. 1877.

Das Gewehr hat eine Länge von 1281 (M. 1873 : 1264) *mm* mit Bajonnett 1754 (M. 1873/77 : 1749) *mm*, ein Gewicht von 4·5 *kg*.

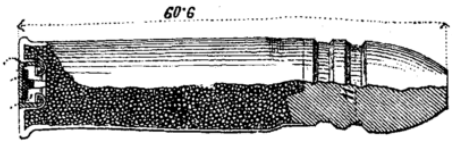

Zum Gewehr gehört das Säbelbajonnett. Jene der Unterofficiere (60 per Bataillon, 78 per Cadre) sind mit Porte-épée-Bügeln versehen.

Zum Schutze der Pantalons, resp. Mäntel gegen das Abwetzen durch die kantigen Theile des Verschlussstückes wurde

(am 23. März) die Anfertigung von Schutzlappen aus alten Mänteln angeordnet, welche bei Märschen um das Verschlussstück zu legen und mit 3 Strupfen und Knöpfen zu befestigen sind.

10. April: An Munition gebürt jährlich: Dem Officier 40 scharfe, dem mit Feuergewehr bewaffneten Mann des Friedensstandes 90 scharfe, 60 blinde, dem Rekruten zur ersten Abrichtung je 10, dem Rekruten, der zur achtwöchentlichen Ausbildung eingezogen wird, 40 scharfe, 20 blinde und dem zur Waffenübung einberufenen Urlauber und Reservisten 10 scharfe, 30 blinde Patronen. Die Erzeugung der blinden — später auch eines Theiles der scharfen — Patronen geschah bei der Truppe.

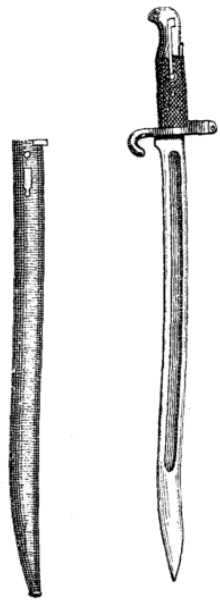

An Ausrüstung waren normiert: für jeden Mann eine Feldflasche, für je zwei Mann ein aus gepresstem Eisenblech erzeugtes und verzinntes Kochgeschirr; für die Hälfte des Standes der Patrouilleführer und Jäger je ein Linnemann'scher Spaten, und für die vier Pionniere eine Anzahl von Werkzeugen, berechnet für den Gebrauch von zwei Zimmerleuten und vier Erdarbeitern (zwei Krampen und zwei Schaufeln).*) Der Spaten wurde, zusammen mit dem Säbelbajonnett, an der linken Seite getragen.

Der Train eines Bataillons bestand aus einem vierspännigen Munitionswagen (für Reserve-Kleingewehr-Munition circa 30 Stück pro Mann), 2 zweispännigen Deckel- und 2 dreispännigen Proviant-Rüstwagen und 1 cylindrischer Feldschmiede. Die Fuhrwerke und die Beschirrungen sind im Frieden beim Bataillon in Deponierung. Im Mobilisierungsfalle hat das Bataillon einen Marketender aufzunehmen. Dem Train wird der Wartwagen des Fleischhauers beigegeben und werden dem Bataillon die nöthigen Reit- und Zugpferde zugewiesen, u. zw.: 10 Fahrsoldaten, 3 Reit-, 14 schwere Zug-, 2 beschirrte und 1 unbeschirrtes Reserve-Zugpferd.

---

*) Mit der Verordnung vom 22. November 1875 wurden zur Feldausrüstung des Mannes auch noch Verbandzeug-Päckchen systemisiert.

Behufs intensiverer Ausbildung des Mannes im Schießen wurden am 10. April zwei Zimmergewehre per Compagnie, vorläufig mit Wänzl-Verschluss, eingeführt. Für die präliminierten 5000 Schüsse des Bataillons wurden jährlich 4 fl. zum Anschaffen von Jagdkapseln und 3 Pfund Pulver (4 Gran per Schuss) bewilligt. Zur Erzeugung der 15 Gran schweren Geschosse (Pillen) ist das irreguläre Kugelblei zu benützen.

Die Jäger-Officiere erhielten am 14. April die Bewilligung zum Tragen von blaugrauen Pantalons mit grünem Passepoile, ausgenommen in Parade, die Berittenen mit Lederbesatz. Die Officiers-Mäntel erhielten für den Feldgebrauch anknöpfbare Kaputzen.

Bei der Mannschaft wurden 1870 Kautschuk-Kaputzen in Erprobung genommen. Die Orden werden nun nicht mehr auf dem Mantel getragen.

Statt der Truppen- wurden Brigade-Gerichte aufgestellt; der Officier braucht nicht mehr einen Officiersdiener sich zu halten und erhält dann als Entschädigung jährlich 96 fl.

Die graduierten Militär-Ärzte, Truppen-Rechnungsführer und Auditore bilden je ein Officierscorps. Die Chargen der Ärzte blieben dieselben wie bisher, für jene der Rechnungsführer wurden systemisiert: Hauptmann-Rechnungsführer 1. und 2. Classe, Oberlieutenant- und Lieutenant-Rechnungsführer. Die Truppen-Rechnungsführer tragen die Uniform der Officiere ihres Truppenkörpers ohne Feldbinde.

Ende Jänner wurden die „Waffen-Inspectoren“ aufgelassen.

Am 4. Februar erschien die Vorschrift über das Verfahren mit den Einjährig-Freiwilligen, von ihrem Eintritte in das stehende Heer angefangen bis zu ihrer Übersetzung in die Reserve. Das Institut hat den Zweck, aus den gebildetsten Elementen jener Wehrpflichtigen, welche sich den Wehrstand nicht als Beruf wählen, rasch brauchbare Reserve-Officiere und -Unter-Officiere, Reserve-Ärzte etc. zur Deckung des großen Bedarfes im Falle eines Krieges und mit möglichster Schonung der volkswirtschaftlichen Interessen vorzubereiten. Die Einjährig-Freiwilligen, welche auf eigene Kosten dienen, tragen Handschuhe, Monturen von feinem Tuch und als Abzeichen ein 4 Linien breites, gelbes Seidenbörtchen, welches in der Mitte einen schwarzen Längsstreifen hat, auf der Ärmel-Egalisierung des Waffenrockes,

auf der Blouse (Ärmelleibel) in der Höhe der Aufschlagsnaht. Sie haben die Wahl des Truppenkörpers und der Garnison und kann ihnen, sobald sie sich eine militärische Haltung angeeignet, außer Dienst das Tragen von Civilkleidern gestattet werden. Die Waffen erhält der Einjährig-Freiwillige vom Commando.

In jedem Truppenkörper wurden Schulen für die Einjährig-Freiwilligen zusammengestellt. Im September findet die Prüfung zum Reserve-Officier statt.

Der erste Einjährige im Bataillon — Somogyi — wurde am 1. März assentiert.

1. März: Jene Soldaten, welche nach dem Wehrgesetze (§ 37) vom 5. December 1868 die gesetzliche Liniendienstpflicht im stehenden Heere activ vollendet haben und an Stelle des Übertrittes in die Reserve die active Dienstleistung fortsetzen, haben die weißtuchene Granate als Distinctionszeichen am Rockkragen zu tragen und sind als Grenadiere zu bezeichnen.

1. April: Systemisierung der Verwaltungs-Commissionen und Rechnungskanzleien (Rechnungsofficier, Rechnungs-Hilfsarbeiter). Bei den Musterungen ist nur der administrative Dienstbetrieb und die Schlagfertigkeit betreff Bekleidungs- und Ausrüstungszustand zu prüfen; es entfallen die bisher damit verbunden gewesenen umständlichen Paraden und leider auch die feierliche Vertheilung der Dienstzeichen.

Das Disciplinar-Strafrecht wurde am 21. April wie folgt geregelt: Der Unterofficier kann als Transport-Commandant oder wenn er detachiert ist, Zimmer-Arrest bis zu 48 Stunden verhängen. — Der Subaltern-Officier hat als Transport-Commandant das Strafrecht eines Compagnie-Commandanten. — Letzterer kann gegen seine untergebene Mannschaft vom Zugsführer abwärts verfügen: Verweise, Ausrückung zum Rapport mit Sack und Pack (nicht gegen Unterofficiere), Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen (Wachen etc.), Unterstellung unter Aufsicht bis zu 4 Wochen, Beschränkung der freien Gebarung mit der Löhnung, Kasern- oder Lager-Arrest bis zu 6 Wochen, Zimmer-Arrest bis zu 4 Wochen, Compagnie-Arrest in einem Wachzimmer bis zu 2 Wochen, Einzeln-Arrest bis zu 1 Woche, Dunkel-Arrest bis zu 4 Tagen; — gegen Oberjäger: Kasern- und Lager-Arrest bis zu 6 Wochen, Zimmer-Arrest bis zu

4 Wochen und Einzelhaft bis 48 Stunden; — gegen Officiere: Stations- oder Hausarrest bis zu 48 Stunden, aber nur, wenn die Compagnie detachiert ist, und es nicht thunlich ist, höhere Weisungen abzuwarten. — Der Bataillons-Commandant gegen Mannschaft vom Oberjäger abwärts: Unterstellung unter Aufsicht bis zu 6 Monaten, Kasern-, Lager- oder Zimmer-Arrest bis zu 3 Monaten, Bataillons-Arrest bis zu 3 Monaten, Einzeln-Arrest bis zu 4 Wochen, Dunkel-Arrest bis zu 2 Wochen (mit den vorgeschriebenen Unterbrechungen), Verbot des Tragens des Mützenröschens bis zu 1 Jahr (jedoch nicht gegen Unterofficiere), zeitliche Degradierung der Chargen vom Führer abwärts bis zu 1 Jahr oder auf beständig; — gegen Oberjäger: Kasern-, Lager-, Bataillons- oder Zimmer-Arrest bis zu 3 Monaten, Einzeln-Arrest bis zu 2 Wochen, zeitliche Degradierung bis zu 1 Jahr oder nach Aufnahme des Warnungs-Constitutes auf beständig. — Behufs Abkürzung der Strafzeiten konnten zwei oder mehrere Strafarten verbunden werden. — Gegen Officiere: Verweise beim Rapport, mittelst reservierter Officiersbefehle oder schriftlicher Ausfertigung an den Betreffenden, Stations- oder Haus-Arrest bis zu 3 Monaten.

Am 15. Mai wurden den Unterofficieren folgende Begünstigungen zugesprochen: Die Cadet-Officiersstellvertreter, Oberjäger und Führer sind an keine Retraite gebunden, die Unterjäger — bis auf einen per Zug — können täglich bis 11 Uhr nachts ausbleiben; die Liegestätten der Unterofficiere sind von jenen der Mannschaft zu trennen; die Unterofficiere sind nicht verpflichtet, mit der Mannschaft zu menagieren. Die mehr als drei Jahre Dienenden erhalten als Abzeichen schwarzgelbe Armstreifen und den Anspruch auf zweimonatlichen Urlaub nach je zwei Jahren. Die Granaten fallen weg.

Am 5. Mai wurde eine neue Schieß-Instruction sanctioniert.

Die Ausbildung der Compagnie musste Ende Mai, jene des Bataillons Ende September vollendet sein. Bei den Jägern ist „die gründliche Ausbildung der Mannschaft im Scheibenschießen und in der zerstreuten Fechtart besonders anzustreben“. Sowohl Oberst von Schmigoz, als auch dessen Nachfolger im Bataillons-Commando, Major Scharinger, ließen sich diese Anordnung sehr angelegen sein.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. September wurden statt der Divisions-Cadettenschulen 13 Cadettenschulen systemisiert und die Unterrichtsdauer in den Vorbereitungsschulen auf ein Jahr beschränkt.

Am 14. October wurde das Tragen des Vollbartes gestattet und angeordnet, „dass die der Bartfreiheit entgegenstehenden Bestimmungen mit der einzigen Beschränkung aufzuheben seien, dass in allen Fällen die Chargedistinction erkennbar bleiben müsse.“ Diese Stilisierung veranlasste viele Officiere zum Tragen von Knebelbärten.

Zur Heranziehung bildungsfähiger Elemente für den Officiersnachwuchs trat am 15. October das Institut der Truppen-Eleven in Wirksamkeit, welche vor Erlangung des zum freiwilligen Eintritte nöthigen Alters in den Vorbereitungs- oder in den Cadettenschulen ihre militärische Ausbildung beginnen konnten.

Im December wurde beim Bataillon mit der Erzeugung von Exercier-Patronen begonnen, wozu die entsprechenden Instrumente ausgefolgt wurden. Lieutenant Haller überwachte diese Arbeiten. Am 14. December erschien eine Verordnung, nach welcher die Truppen-Commandanten den Unterofficieren die Befugnis des täglichen Ausbleibens „über die Zeit“ theilweise oder ganz entziehen konnten. Einzelne Leute des Bataillons wurden im Winter 1869—70 im Telegraphieren mittels Flaggen durch Oberlieutenant Brameshuber unterrichtet. Am 12. November wurden Legitimationsbücheln eingeführt, am 12. December die Pauschalien-Gebüren neu geregelt: Wirtschafts-Pauschale per Compagnie Grundgebür 3 fl. 35 kr., dann für je 5 Mann 55 kr.; Montur-Abnützungs-Pauschale (fallweise) 3 kr. per Mann im Tage; Pauschale zur Instandhaltung der Kochgeschirre 2 kr. monatlich per Neuberg'sche Garnitur. Pauschale für allerlei Bedürfnisse monatlich 1 fl. 20 kr. Pauschale für Unterrichtszwecke November bis April je 1 fl. 50 kr., sonst je 50 kr., dann per Bataillon 80 fl. jährlich.

Im März wurde das Bataillon zur Assistenzleistung bei den Wahlen in's Graner-Comitat beordert.

Im April und Mai wurden Hauptmann Rotter zum 7. und dann zum 3. Dragoner-Regiment und Oberlieutenant Drahtschmidt zum 9. Dragoner-Regiment zur Instruierung

der dortigen Officiere über die Einrichtung, Behandlung und Wirkungsfähigkeit des Hinterlader-Carabiners commandiert.

Am 17. April lobte der Bataillons-Commandant die Oberlieutenante Höller und Brameshuber, dann den Oberarzt Dr. Schlosser für die vorzügliche Leitung der Unterofficiers-Pflanz-, bezw. Pionnier-, bezw. Sanitäts-Schule.

Am 19. April gieng die 3. Compagnie um $^1/_2$11 Uhr nachts mittels Bahn nach Groß-Maros auf Assistenz, von wo sie nach wenigen Tagen wieder zum Bataillon einrückte.

29. April. Mit 1. Mai wurde Hauptmann Bellegarde zum 10. und Hauptmann Khiebach zum 9. Jäger-Bataillon transferiert. Oberst Schmigoz erließ folgenden Bataillons-Befehl: „Anlässlich des bevorstehenden Abganges des Herrn Hauptmann Otto Grafen Bellegarde und des Herrn Hauptmann Alois Khiebach kann ich das Bedauern nicht unterdrücken, zwei im Kriege und im Frieden so bewährte, tapfere und vortreffliche Officiere aus der Mitte des Bataillons scheiden zu sehen, in welchem sie so lange zum Besten des Dienstes, wie zum Gedeihen der Kameradschaft thätigst wirkten. Ich, und mit mir das ganze Officierscorps des Bataillons, widmen ihnen einen freundlichen Nachruf wie den herzlichen Wunsch, dass ihre Schicksale auch fernerhin vom Glück und Erfolg begleitet sein mögen.“

Mit 1. Mai d. J. wurde die Reserve-Compagnie in Linz aufgestellt und zu derselben Hauptmann Wagner und Oberlieutenant Seidl eingetheilt, während Oberlieutenant Jandowsky dem Cadre vorstand.

Am 12. Juli fand im Bataillon das vom Oberst Schmigoz gegebene Bestschießen statt: 1. Preis, silberne Uhr, Unterjäger Franz Aigner der 4., 2. Preis, zwei Thaler, Jäger Leopold Leitenbauer der 2., 3. Preis, einen Thaler, Jäger Johann Stummmer der 1. Compagnie. „Beim Schnellfeuer hat sich Oberjäger Ferdinand Brandstätter der 3. Compagnie — 9 Treffer bei 11 Schüssen — rühmlich hervorgethan, wofür ich ihn öffentlich belobe.“

Vor dem Abmarsche des Bataillons in das Brucker Lager erschien am 16. Juli folgender Generals-Befehl:

„Da das 3. Jäger-Bataillon aus dem Verbande des General-Commandos scheidet, fühle ich mich verpflichtet, den guten Geist

und die gute Haltung, sowie den gediegenen Zustand, welches dieses Bataillon stets beurkundet hat, besonders anzuerkennen und allen Mitgliedern desselben ein herzliches Lebewohl zu sagen. Für den Commandierenden: Pokorny m. p., FML.“

Im Brucker Lager 1869.

Am 19. Juli marschierte das Bataillon von Waitzen nach Groß-Maros, am 20. nach Gran, am 21. nach Sütto, am 23. nach Ö-Szöny, am 25. nach Gyöngyö, am 27. nach Raab, am 28. nach Hedervár, am 29. nach Ung.-Altenburg, am 31. nach Nikolsdorf und langte am 1. August in Bruck a. d. Leitha an, wo es im Zeltlager untergebracht wurde.

Bei großer Hitze konnten die Truppen ohne Halsbinde und mit weißen Tüchern als Nackenersatz ausrücken; die Hornisten des Bataillons wurden beim Aus- und Einmarsche in's Lager stets an der Tête vereinigt und bliesen „Jägermärsche“ — so behalf man sich für die abgeschaffte Musikbande.

Vom 9. bis 11. August war Kaiser Franz Joseph im Lager anwesend. Am 18. — Geburtstag des Kaisers — erhielt jeder decorierte Soldat vom Marschall Erzherzog Albrecht 2 fl.

Während der Lagerperiode erwarb sich das Bataillon mehrere schmeichelhafte Anerkennungen. Dem Bataillons-Commando-Befehle vom 15. August entnehmen wir: „Se. königliche Hoheit der Herr Generalmajor Herzog von Württemberg hat sich veranlasst gefunden, mir gegenüber sich sehr anerkennend und belobend über die Manövrierfähigkeit des Bataillons auszusprechen, und stattete allen für die wirksame Unterstützung, die das Bataillon seiner Oberleitung, insbesondere durch die gelungene Demonstration bei Arbesthal geliehen hat, seinen Dank ab.“

Im Befehle vom 29. August lesen wir: „Die Waffenübung ist nun beendet. Das Bataillon hat bei allen Herren Generalen, unter deren Befehlen es während dieser Zeit stand, durch sein hervorragendes Geschick und durch seine Leistungsfähigkeit die vollste Anerkennung gefunden.“

„Das Bataillon ist von allen diesen Herren als ein vorzügliches Jäger-Bataillon, beseelt vom besten Geiste, begabt mit dem größten Geschicke, das Terrain auszunützen, anerkannt worden.“